

Vertrag – Fachplanung Bauphysik Schallimmissionsprognose

Zwischen

TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Ulf-Marten Schmieder, Weinbergweg 23, 06120 Halle (Saale)

nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

und

<...>

nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt-

wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Schallimmissionsprognose gemäß der Aufgabenstellung für das Bauvorhaben

Neubau des Center for Life Sciences, Materials and Economy (CSME)

auf dem Weinbergcampus in Halle (Saale). Die genaue Lage des Grundstücks ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 4).

§ 2 Bestandteile/Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsbestandteile sind als sinnvolles Ganzes – bei nicht auflösbaren Widersprüchen – in nachstehender Reihenfolge als Rangfolge:

- die Regelungen dieses Vertrages
- Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 des BGB)
- Leistungsbeschreibungen (**Anlage 1**)
- Ausschreibungsunterlagen einschl. der Frage/ Antwortkataloge, (**Anlage 2**)
- Angebotsunterlagen vom <...>, (**Anlage 3**)
- Lageplan (**Anlage 4**)

2.2 Grundlagen des Vertrages sind alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und (fachlich) allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie der aktuelle Stand der Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

§ 3 Leistungsumfang

Erstellung der Schallimmissionsprognose **entsprechend Angebot vom xx.xx.xxxx**

§ 4 Pflichten des AN

- 4.1 Der AN verpflichtet sich, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen und seine Leistung vorrangig nach den vom AG vorgegebenen Anforderungen an die Planung und an die Ausführung zu erbringen.

Der AN ist verpflichtet, den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten und Umstände unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- 4.2 Der AN hat seine Leistungen jeweils mit den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- 4.3 Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnte, ist der AN verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 5 Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 5.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden vom AN benannt:

<...> Projektleitung
<...> Ingenieur
<...> technischer Mitarbeiter
<...> sonstige Mitarbeiter

§ 6 Leistungszeitraum

Erbringung der Grundleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Zuschlagserteilung

Des Weiteren gilt der Zeitplan gemäß Angebotsabgabe.

§ 7 Honorarermittlung

Die Honorierung erfolgt zu einer Summe in Höhe von <...> (brutto) inkl. Nebenkosten (<...>%) und abzgl. Nachlass (<...>) entsprechend Angebot.

Optionale Beauftragung folgender Leistungen bei Erfordernis:

- Untersuchung von weiteren Varianten
- Teilnahme an Besprechungen

Diese Leistungen werden je nach Abruf, welche auch einzeln möglich ist, des Auftraggebers beauftragt. Bei Beauftragung gilt die Honorierung gemäß Honorarermittlung Anlage 2.

Soweit zusätzliche Leistungen abzurechnen sind, ist der AN verpflichtet, den AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt. Der voraussichtliche Zeitaufwand ist zu benennen und die Entscheidung des AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der AN dem AG auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

§ 8 Änderungs- und Zusatzleistungen

8.1 Der AG ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, der Leistungs- und Vertragsziele oder des Leistungsablaufs, die eine wesentliche Erweiterung des Leistungsinhalts oder eine Wiederholung der erbrachten und freigegebenen (Vertrags-) Leistungen beinhalten, schriftlich anzuordnen. Der AG ist auch berechtigt, Zusatzleistungen (andere Leistungen/Besondere Leistungen/Weitere Besondere Leistungen) schriftlich anzuordnen, es sei denn der Bürobetrieb des AN ist auf solche Leistungen nicht eingestellt, oder solche Leistungen stehen in keinem sachlichen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen. Der AN ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen mit Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen.

Sofern Änderungs- oder Zusatzleistungen nicht ausdrücklich schriftlich vom AG vor ihrer Ausführung angeordnet worden sind, hat der AN solche Leistungen vor einer entsprechenden Beauftragung durch den AG schriftlich anzukündigen mit einer Begründung, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind und welche Auswirkungen auf Ausführungszeit, Fristen und/oder Zwischenfristen eintreten werden. Die rechtzeitige Ankündigung ist Anspruchsvoraussetzung für einen zusätzlichen Honoraranspruch. Die Ankündigung ist entbehrlich, wenn der AG in Kenntnis der Leistungen diese Leistungen beauftragt oder deren Ausführung nachträglich anerkennt.

8.2 Ordnet der AG eine Änderungs- oder Zusatzleistung an, steht dem AN dem Grunde nach, eine zusätzliche Vergütung zu. Insofern sich dadurch vereinbarte Fristen und Termine ändern, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Festlegung zu treffen.

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage folgender Netto-Stundensätze:

- Projektleiter <...>
- Ingenieur
- technischer Mitarbeiter
- sonstige Mitarbeiter

8.3 Soweit sich die Parteien darüber, ob eine Änderungs- oder Zusatzleistung vorliegt, dem Grunde nach nicht auf ein Zusatzhonorar einigen können, ist der AN nur dann verpflichtet, die geänderten oder zusätzlichen Leistungen zu erbringen, sofern der AG dies schriftlich anordnet und dem AN dadurch einen etwaigen zusätzlichen Vergütungsanspruch sichert.

Eine Einigung über die Höhe einer zusätzlichen Vergütung soll möglichst vor der Ausführung der entsprechenden Leistung getroffen werden. Eine Nichteinigung rechtfertigt keine Leistungsverweigerung oder Arbeitseinstellung.

§ 9 Zahlungen

- 9.1 Der AN hat bei ordnungsgemäßer, termingerechter und mangelfreier Erbringung der Leistungen Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für erbrachte und nachgewiesene Leistungen der einzelnen (Teil-)Projekte und Leistungsphasen der Anlage 1 unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Honorare der Anlage 3 abzüglich der vereinbarten Nachlässe zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer bei prüfbarer Rechnungsstellung.
- 9.2 Die Fälligkeit von Zahlungen tritt mit Ablauf einer Prüfungsfrist von 21 Kalendertagen nach Vorlage der prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer ein.

§ 10 Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

- 10.1 Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit der Abnahme bzw. der jeweiligen Teilabnahme der Leistungen gem. § 11 dieses Vertrages.
- 10.2 Dem Auftraggeber ist der Abschluss der Haftpflichtversicherung mit mindestens nachstehenden Deckungssummen je Versicherungsfall bei Vertragsabschluss vorzulegen. Etwaige Änderungen der Versicherung sind unaufgefordert anzuzeigen und nachzuweisen.

Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	1,0 Mio. €
für Sachschäden	0,5 Mio. €.

§ 11 Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

- 11.1 Die gesamten Unterlagen sind 5-fach in zu liefern (in Papierform und digital)
- 11.2 Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen nach Ablauf einer Frist von 8 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem AG die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.
- 11.3 Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Planungs- und Bauunterlagen sind ausgeschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel/Vertragsänderungen und -ergänzungen

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festgelegt werden. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung. Soweit diese Form nicht beachtet wird, hat etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruft.

Halle (Saale), Datum

Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer